

# Tarifvertrag Nr. 174

Stand: Januar 2015

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

**Vorbemerkung**

Der TV Nr. 174 wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

<b>TV Nr.</b>	<b>vom</b>	<b>über</b>	<b>in Kraft ab</b>	<b>in Kraft bis</b>
174	04.12.2014	Einfügen Stelle „Zustellteamleiter“ (Anlage 1 ETV-DP AG), Einführen <b>TV Nr. 175</b> „Tarifvertrag Zustellteamleiter“, Außerkräftreten TV Nr. 10 i. d. F. des TV Nr. 157 und TV Nr. 171	01.01.2015	

**Inhalt****Seite 3**

Erster Teil:	Änderung des Entgelttarifvertrages für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG (ETV-DP AG i. d. F. des TV Nr. 172) .....	4
Zweiter Teil:	Einführung des Tarifvertrages Nr. 175 .....	4
Dritter Teil:	Übergangsregelungen für die Zustellteamleiter gemäß TV Nr. 10 i. d. F. des TV Nr. 157 .....	8
Vierter Teil:	Überleitungsregelungen für Arbeitnehmer, denen bis zum 30.06.2017 die Stelle des Zustellteamleiters übertragen wird .....	13
Fünfter Teil:	Tarifvertrag Nr. 10 i. d. Fassung des TV Nr. 157 und TV Nr. 171 .....	15
Sechster Teil:	Inkrafttreten .....	15

**Erster Teil: Änderung des Entgelttarifvertrages für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG (ETV-DP AG i. d. F. des TV Nr. 172)**

**Änderung der Anlage 1 „Entgeltgruppenverzeichnis“**

Im Entgeltgruppenverzeichnis wird in der Entgeltgruppe 4 hinter dem Richtbeispiel „Verkaufsberater“ das Richtbeispiel „Zustellteamleiter“ eingefügt.

**Zweiter Teil: Einführung des Tarifvertrages Nr. 175**

**„Tarifvertrag Zustellteamleiter“<sup>1)</sup>**

**Abschnitt 1:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuordnung der Zustellbezirke/Touren zum Zustellteamleiter
- § 3 Vertreter des Zustellteamleiters

**Abschnitt 2: Schuldrechtlicher Teil**

- § 4 Tätigkeiten des Vertreters des Zustellteamleiters
- § 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung „Zustellteamleiter“ schließt im gesamten Text die weibliche Form „Zustellteamleiterin“ mit ein.

**Abschnitt 1:****§ 1****Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG (ETV-DP AG).

**§ 2****Zuordnung der Zustellbezirke/Touren zum Zustellteamleiter**

Der Zustellteamleiter ist für ein Zustellteam verantwortlich. Zu einem Zustellteam gehören mindestens 5 und höchstens 14 Zustellbezirke/Touren.

**§ 3****Vertreter des Zustellteamleiters**

- (1) Für Zustellteamleiter kann im Bedarfsfall ein oder mehrere Vertreter benannt werden.
- (2) Der Vertreter des Zustellteamleiters nimmt ausschließlich die in § 4 aufgeführten Tätigkeiten wahr und erhält für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten für jeden Vertretertag einen pauschalisierten Betrag von 10,00 €. Der max. Betrag beträgt 180,00 € im Monat.

Die übrigen Tätigkeiten werden von einem Mitglied der ZSPL-Leitung bzw. der ZB-Leitung wahrgenommen.

- (3) Da die Tätigkeiten des Zustellteamleiters nicht vollumfänglich wahrgenommen werden, ist die Zahlung einer Tätigkeitszulage nach § 5 ETV-DP AG für die Dauer der Vertretung ausgeschlossen.
- (4) Die Vergütung nach Abs. 5 ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger tarifvertraglicher Leistungen nicht berücksichtigt.

**Protokollnotiz zu Abs. 3:**

*Sofern ein Arbeitnehmer jedoch die Tätigkeit des Zustellteamleiters vorübergehend ausübt, hat er Anspruch auf die Tätigkeitszulage gemäß § 5 ETV-DP AG.*

**Abschnitt 2:****Schuldrechtlicher Teil****§ 4****Tätigkeiten des Vertreters des Zustellteamleiters**

- (1) Der Regelung in § 3 liegen die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten vom Vertreter Zustellteamleiter für die zugeordneten Zustellbezirke/Touren wahrzunehmenden Aufgaben zugrunde.
- (2) Tätigkeiten des Vertreters Zustellteamleiter in ZSP, aZSP und ÜP
1. Anwesenheitskontrolle einschl. Meldung an ZSPL bei Personalausfällen
  2. Personaleinsatz nach Anweisung durch den ZSPL
  3. Eingangsprüfung der PZA
  4. Verkehrsmengenermittlung IBIS
  5. Klärung von Einzelfragen im Benehmen mit dem ZSPL zu dienstlichen An-gelegenheiten
  6. Übernahme der Wertversande und Eilsendungen Prime aus dem Ausland
  7. Sendungs- und Barzuschrift , d.h. Aushändigen des vom Zusteller angeforderten Geldbetrages
  8. Herbeiholen und Bereitstellen von Behältern
  9. Weiterleiten von Reklamationen und Bearbeitung der Aushänge
  10. Bearbeiten der Postwurfsendungen
  11. PostIdent Service
  12. Bearbeiten beschädigter Sendungen
  13. Bestellung und Bereitstellung von Formblättern und Geschäftsbedarf
  14. Ausfertigung von Mängelmeldungen allgemeiner Art
  15. Prüfungen nach Handbuch für die Briefzustellung
  16. Ermitteln von statistischen Daten im Bereich der Zustellung
  17. Verrichten von Tätigkeiten, die für Verbund-/Paketzusteller anfallen
  18. Abstimmungsbedarf bei zwei und mehr Zustellteamleitern
  19. Behälterfertigung für die ZZK
  20. Eingehende Geschäftspost (z.B. Mitteilungen der ZSPL an Zusteller) an Zusteller weitergeben.
- (3) Tätigkeiten des Vertreters Zustellteamleiter in abgesetzten Zustellbasen
1. Durchführung von Qualitätssicherung, d.h. Sicherstellung mittels Fax beauftragter Abholaufträge und Prüfen rückstandsfreie Beladung der Fahrzeuge; Benachrichtigungsquote, Rückkehrnachweise, Nichtabholungen, Dokumentationsquote an ZBL melden; TAS PAS Aufträge sammeln und ZBL übergeben

2. Anwesenheitskontrolle einschl. Meldung an ZBL bei Personalausfällen
3. Eingangsprüfung Vor- und Nachlauffahrten
4. Einstellungen am Listendruck-PC vornehmen, technische Funktionsfähigkeit sicher stellen und Ausdrücke fertigen
5. Eingehende Geschäftspost (z.B. Benachrichtigungskarten, Mitteilungen der ZBL an Zusteller) an Zusteller weitergeben
6. Bedienung Fax-Gerät und Telefon
7. Ausgeben und Einziehen von Goldcards an/von Zustellkräfte(n), die Pack-stationen bedienen
8. Personaleinsatz nach Anweisung durch den ZBL
9. Prozess in der Erholungsurlaubsplanung vor Ort unterstützen, Abstimmungen in der Gruppe herbeiführen,
10. Bestellung und Bereitstellung von Formblättern und Geschäftsbedarf
11. betriebliche Informationen an Zustellkräfte und Zustellbasenleiter weiterleiten
12. Klärung von Einzelfragen im Benehmen mit dem Zustellbasenleiter zu dienstlichen Angelegenheiten
13. Ermitteln von statistischen Daten im Bereich der Zustellung/Abholung
14. Ausfertigung von Mängelmeldungen allgemeiner Art
15. Meldungen an ZBL (Rückstände, Zustellausfälle/-abbrüche, Leergutbestände) fertigen
16. ggf. Absprachen zwischen mehreren Zustellteamleitern
17. Pflege von betrieblichen Kundenbestandsdaten.

(4) In Zustellbasen entfallen die im Abs. 3 unter den lfd. Nr. 2, 5 bis 10 aufgeführten Aufgaben.

## § 5

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2018, gekündigt werden.“

## **Dritter Teil: Übergangsregelungen für die Zustellteamleiter gemäß TV Nr. 10 i. d. F. des TV Nr. 157**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Teil des Tarifvertrags gilt für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG (ETV-DP AG) in Zustellstützpunkten ohne Leitungsfunktion (ZSP), in ausgelagerten Zustellstützpunkten (aZSP), in Übergabepunkten (ÜP), Zustellbasen (ZB) oder abgesetzten Zustellbasen (aZB), in denen durch die Niederlassung nach dem Stand vom 31.12.2014 Zustellteamleiter gemäß TV Nr. 10 i. d. F. des TV Nr. 157 eingerichtet sind bzw. bis zum 31.12.2016 nachbesetzt werden.

Diese Zustellteamleiter haben die neue Bezeichnung „Zustellteamleiter TV 10“.

#### **Abschnitt I: Allgemeine Hinweise zum Zustellteamleiter TV 10<sup>1)</sup>**

### **§ 2**

#### **Zuordnung der Zustellbezirke zum Zustellteamleiter TV 10**

(1) Einem Zustellteamleiter TV 10 werden mindestens sechs Zustellbezirke (ZBez) -fünf Bezirke und sein eigener- und höchstens 11 Zustellbezirke -zehn Bezirke und sein eigener- zugeordnet.

**Protokollnotiz zu Abs. 1:**

*Für die Ermittlung der ZBez in aZB werden dabei die im „Normalschnitt“ (Mi-Fr) vorhandenen ZBez zu Grunde gelegt.*

(2) In ZB wird unabhängig von der Anzahl der Zustellbezirke jeweils ein Zustellteamleiter TV 10 benannt. In ZB mit Servicepoint kann ein weiterer Zustellteamleiter TV 10 benannt werden.



### § 3

#### Freiwilligkeit der Übernahme der Tätigkeiten

- (1) Die Übernahme der Tätigkeiten eines Zustellteamleiter TV 10 in der Zustellung ist freiwillig.
- (2) Die Benennung des Zustellteamleiter TV 10 erfolgt durch die jeweilige Niederlassung.
- (3) Die Benennung zum Zustellteamleiter TV 10 erfolgt schriftlich. Mit Ausnahme des Zustellteamleiters TV 10 in ZB sind dabei die zur Gruppe gehörenden Zustellbezirke anzugeben.
- (4) Die Beendigung der Tätigkeiten des Zustellteamleiters TV 10 ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Der Arbeitnehmer darf aus Anlass der Beendigung nicht sanktioniert werden.

1) Die Bezeichnung „Zustellteamleiter TV 10“ schließt im gesamten Text die weibliche Form „Zustellteamleiterin TV 10“ mit ein.

### § 4

#### Einsatz von Vertretern

- (1) Für jeden Zustellteamleiter TV 10 sind ein oder mehrere Vertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter werden durch die jeweilige Niederlassung benannt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 5

#### Abgeltung

(1) Der Zustellteamleiter in der Briefzustellung (ZSP und aZSP) und in aZB erhält bei Zuordnung von sechs ZBez (fünf ZBez und seinem eigenen) eine Vergütung in Höhe von € 100,00 monatlich. Für jeden weiteren zugeordneten ZBez erhöht sich die Vergütung um € 20,00.

Der Zustellteamleiter TV 10 in ÜP erhält jeweils den halben Betrag nach UAbs. 1.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

*Die Tarifvertragsparteien sind damit einverstanden, dass auch in Übergabepunkten (ÜP) mit vier oder fünf Zustellbezirken (ZBez) in Ausnahmefällen ein Zustellteamleiter TV 10 eingerichtet werden kann und dieser dann vergütungsmäßig wie ein Zustellteamleiter TV 10 in ÜP mit sechs ZBez behandelt wird.*

(2) Der Vertreter des Zustellteamleiters TV 10 erhält für jeden zugeordneten ZBez arbeitstäglich € 1,00, höchstens aber die Vergütung nach Absatz 1 monatlich.

Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

Der Vertreter des Zustellteamleiters TV 10 in ÜP erhält jeweils den halben Betrag nach UAbs. 1.

(3) Nimmt der Gruppenobmann im Auslieferungsgruppenmodell gleichzeitig die Tätigkeit eines Zustellteamleiters TV 10 wahr, werden ihm als Zustellteamleitervergütung 90 v. H. der Vergütung nach Absatz 1 bzw. 2 gezahlt.

*Protokollnotiz zu Absatz 3:*

**Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei der gleichzeitigen Wahrnehmung der Tätigkeiten als Zustellteamleiter TV 10 und als Gruppensprecher gemäß § 9 Tarifvertrag Nr. 75c.**

(4) Der Zustellteamleiter TV 10 in ZB erhält pauschal 200,00 € monatlich. Der Zustellteamleiter TV 10 in der Paketzustellung wird nicht vertreten. Absätze 1 bis 3 sowie § 4 finden keine Anwendung.

## § 6

### **Gesamtversorgungsfähigkeit/Entgeltfortzahlung**

(1) Die Vergütung wird bei Urlaub, Fortbildung, Arbeitsunfähigkeit sowie Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts weitergewährt, sofern die Ausfalltage nicht einen ganzen Kalendermonat ausmachen und die Tätigkeit des Zustellteamleiters TV 10 tatsächlich an mindestens einem Arbeitstag im Kalendermonat wahrgenommen wird.

(2) Die Vergütung gem. § 5 ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger tarifvertraglicher Leistungen nicht berücksichtigt.

## **Abschnitt 2: Schuldrechtlicher Teil**

## § 7

### **Tätigkeiten**

(1) Der Regelung in § 5 liegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten vom Zustellteamleiter TV 10/Vertreter für die zugeordneten ZBez wahrzunehmenden Aufgaben zugrunde.

(2) Tätigkeiten der Zustellteamleiter TV 10 in ZSP und aZSP

1. Anwesenheitskontrolle einschl. Meldung an ZSPL bei Personalausfällen
2. Personaleinsatz nach Anweisung durch den ZSPL
3. Eingangsprüfung der PZA
4. Verkehrsmengenermittlung IBIS
5. Klärung von Einzelfragen im Benehmen mit dem ZSPL zu dienstlichen Angelegenheiten

6. Übernahme der Wertversande und Eilsendungen Prime aus dem Ausland
  7. Sendungs- und Barzuschrift , d. h. Aushändigen des vom Zusteller angeforderten Geldbetrages
  8. Herbeiholen und Bereitstellen von Behältern
  9. Weiterleiten von Reklamationen und Bearbeitung der Aushänge
  10. Bearbeiten der Postwurfsendungen
  11. PostIdent Service
  12. Bearbeiten beschädigter Sendungen
  13. Bestellung und Bereitstellung von Formblättern und Geschäftsbedarf
  14. Ausfertigung von Mängelmeldungen allgemeiner Art
  15. Prüfungen nach Handbuch für die Briefzustellung
  16. Ermitteln von statistischen Daten im Bereich der Zustellung
  17. Verrichten von Tätigkeiten, die für Verbund-/Paketzusteller anfallen
  18. Abstimmungsbedarf bei zwei und mehr Zustellteamleitern TV 10
  19. Behälterfertigung für die ZZK
  20. Eingehende Geschäftspost (z. B. Mitteilungen der ZSPL an Zusteller) an Zusteller weitergeben
- (3) Tätigkeiten der Zustellteamleiter TV 10 in ÜP
1. Anwesenheitskontrolle einschl. Meldung an ZSPL bei Personalausfällen
  2. Personaleinsatz nach Anweisung durch den ZSPL
  3. Klärung von Einzelfragen im Benehmen mit dem ZSPL zu dienstlichen Angelegenheiten
  4. Herbeiholen und Bereitstellen von Behältern
  5. Weiterleiten von Reklamationen und Bearbeitung der Aushänge
  6. Bestellung und Bereitstellung von Formblättern und Geschäftsbedarf
  7. Ausfertigung von Mängelmeldungen allgemeiner Art
  8. Prüfungen nach Handbuch für die Briefzustellung
  9. Ermitteln von statistischen Daten im Bereich der Zustellung
  10. Abstimmungsbedarf bei zwei und mehr Zustellteamleitern TV 10
  11. Eingehende Geschäftspost (z. B. Mitteilungen der ZSPL an Zusteller) an Zusteller weitergeben.
- (4) Tätigkeiten der Zustellteamleiter TV 10 in abgesetzten Zustellbasen
1. Durchführung von Qualitätssicherung, d. h. Sicherstellung mittels Fax beauftragter Abholaufträge und Prüfen rückstandsfreie Beladung der Fahrzeuge; Benachrichtigungsquote, Rückkehrnachweise, Nichtabholungen, Dokumentationsquote an ZBL melden; TAS PAS Aufträge sammeln und ZBL übergeben
  2. Anwesenheitskontrolle einschl. Meldung an ZBL bei Personalausfällen

3. Eingangsprüfung Vor- und Nachauffahrten
  4. Einstellungen am Listendruck-PC vornehmen, technische Funktionsfähigkeit sicher stellen und Ausdrücke fertigen
  5. Eingehende Geschäftspost (z. B. Benachrichtigungskarten, Mitteilungen der ZBL an Zusteller) an Zusteller weitergeben
  6. Bedienung Fax-Gerät und Telefon
  7. Ausgeben und Einziehen von Goldcards an/von Zustellkräfte(n), die Packstationen bedienen
  8. Personaleinsatz nach Anweisung durch den ZBL
  9. Prozess in der Erholungsurlaubsplanung vor Ort unterstützen, Abstimmungen in der Gruppe herbeiführen,
  10. Bestellung und Bereitstellung von Formblättern und Geschäftsbedarf
  11. betriebliche Informationen an Zustellkräfte und Zustellbasenleiter weiterleiten
  12. Klärung von Einzelfragen im Benehmen mit dem Zustellbasenleiter zu dienstlichen Angelegenheiten
  13. Ermitteln von statistischen Daten im Bereich der Zustellung/Abholung
  14. Ausfertigung von Mängelmeldungen allgemeiner Art
  15. Meldungen an ZBL (Rückstände, Zustellausfälle/-abbrüche, Leergutbestände) fertigen
  16. ggf. Absprachen zwischen mehreren Zustellteamleitern TV 10
  17. Pflege von betrieblichen Kundenbestandsdaten.
- (5) In Zustellbasen entfallen die im Abs. 4 unter den lfd. Nr. 2, 5 bis 10 aufgeführten Aufgaben.

### **Abschnitt 3: Außerkrafttreten**

Dieser Teil des Tarifvertrages tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ohne Nachwirkung außer Kraft.

## **Vierter Teil: Überleitungsregelungen für Arbeitnehmer, denen bis zum 30.06.2017 die Stelle des Zustellteamleiters übertragen wird**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für Arbeitnehmer, denen

- in der Zeit der Pilotierung vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2014 die Stelle des Zustellteamleiters 2 gem. TV Nr. 171 übertragen wurde,
- in der Zeit des Rollouts des Regelbetriebs vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 die Stelle des Zustellteamleiter gemäß Anlage 1 ETV-DP AG übertragen wird,
- im Einzelfall aus organisatorischen Gründen erst in der Zeit vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 eine Stelle Zustellteamleiter hat übertragen werden können.

### **§ 2**

#### **Ergänzende Regelungen für die Zuordnung zur Gruppenstufe für Arbeitnehmer mit Monatsgrundentgelt gemäß Anlage 2a ETV-DP AG**

- (1) Der Arbeitnehmer, dem die die Stelle des Zustellteamleiters übertragen wird, wird der Gruppenstufe zugeordnet, die am nächsten über seinem bisherigen Monatsgrundentgelt zuzüglich 150 € liegt.
- (2) Wurde einem Arbeitnehmer im Monat vor der Übertragung der Tätigkeiten eines „Zustellteamleiters“ eine höhere Zustellteamleitervergütung als 150 € im Monat gezahlt, ist für die Zuordnung zur Gruppenstufe gemäß Abs. 1 die tatsächlich gezahlte Zustellteamleitervergütung maßgeblich.
- (3) Ergibt sich bei Arbeitnehmern bei der Zuordnung zur neuen Gruppenstufe gem. Abs. 1 unter Berücksichtigung des Abs. 2, dass das neue Monatsgrundentgelt einschließlich der tatsächlich gezahlten Zustellteamleitervergütung weniger als 60 € im Monat über dem bisherigen Monatsgrundentgelt liegt, erfolgt eine Zuordnung zur nächst höheren Gruppenstufe.

#### **Protokollnotiz:**

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gilt der in Abs. 3 genannte Betrag anteilig entsprechend der WAZ.

### **§ 3**

#### **Ausgleichszulage für Arbeitnehmer, die unter die Besitz- und Rechtsstandregelungen § 30 ETV-DP AG fallen**

- (1) Ist das Monatsentgelt nach Übertragung der Tätigkeiten eines Zustellteamleiters (neues Monatsgrundentgelt und neuer Besitzstand Lohn/Vergütung) geringer als das Monatsentgelt vor Übertragung der Tätigkeiten eines Zustellteamleiter (bisheriges Monatsgrundentgelt, bisheriger

Besitzstand Lohn/Vergütung und der zusätzliche Betrag von 150 € gem. § 2 Abs.1), wird die Differenz in Form einer persönlichen Ausgleichszulage gesichert. Wurde einem Arbeitnehmer im Monat vor der Übertragung der Tätigkeiten eines Zustellteamleiters eine höhere Zustellteamleitervergütung als 150 € im Monat gezahlt, ist dieser Betrag für die Berechnung der Ausgleichszulage nach Satz 1 maßgeblich.

- (2) Die Höhe der persönlichen Ausgleichszulage wird mit Übertragung des Arbeitspostens einmalig ermittelt. Sie wird für die Dauer der Tätigkeit als Zustellteamleiter gezahlt und entfällt, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft eine andere Aufgabe wahrnimmt (andere Stelle gem. Anlage 1 des ETV-DP AG). Die persönliche Ausgleichszulage wird im Rahmen von linearen Entgelterhöhungen dynamisiert. Bei Änderung der Wochenarbeitszeit wird die persönliche Ausgleichszulage in unveränderter Höhe weitergezahlt. Das Aufsteigen in einer Gruppenstufe führt nicht zu einer Reduzierung der persönlichen Ausgleichszulage. Die persönliche Ausgleichszulage ist gesamtversorgungsfähig.

#### § 4

#### **Außerkräfttreten**

- (1) Dieser Teil des Tarifvertrages tritt mit Ablauf des 30.06.2017 außer Kraft.
- (2) Für die unter § 1 fallenden Arbeitnehmer bleibt auch nach dem 30.06.2017 die gem. § 2 vorgenommene Zuordnung zur Gruppenstufe unberührt bzw. wird eine nach § 3 gewährte persönliche Ausgleichszulage entsprechend dieser Regelungen über den 30.06.2017 hinaus weiter gewährt.

**Fünfter Teil: Tarifvertrag Nr. 10 i. d. Fassung des TV Nr. 157 und TV Nr. 171**

Die Tarifverträge Nr. 10 i. d. Fassung des TV Nr. 157 und der Tarifvertrag Nr. 171 treten mit Ablauf 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

**Sechster Teil: Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.